

Der Bericht selbst behandelte analysenartig Schwerpunkte aus der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts, wie Agententätigkeit, Waffendelikte usw. Bei der Darlegung, daß in verschiedenen Kreisen verstärkte Angriffe auf das sozialistische Eigentum stattfanden, wurde darauf hingewiesen, daß zum Schutz des Volkseigentums auch eine regelmäßige Kontrolle und die Organisation der Massenwachsamkeit erforderlich sind. Außerdem erstreckte sich der Bericht auf die besonders häufigen Verkehrsdelikte und Körperverletzungen und auf den Schutz unserer Jugend. Revisionistische Tendenzen in der Strafpolitik wurden kritisch behandelt, z. B. die falsche Einschätzung der jeweiligen Klassenkampfsituation, die Unterschätzung der aktiven Rolle des Gerichts, die oft zu einer formalen, von der politischen Entwicklung des Kreises losgelösten Praxis einiger Richter geführt hat. Weiterhin wurden die Prinzipien des Strafrechtsergänzungsgesetzes erläutert und dargelegt, welche Möglichkeiten nunmehr Richter und Schöffen haben, um ihre Aufgaben politisch noch besser erfüllen zu können. Es wurde dabei herausgestellt, daß dies auch ein Problem der Erziehung der Justizfunktionäre zum sozialistischen Bewußtsein verbunden mit der gemeinsamen Pflicht aller Staatsfunktionäre ist, die Werktätigen zum bewußten Handeln beim schnelleren Aufbau des Sozialismus zu erziehen.

Schließlich wurde die Schöffenwahlbewegung im Bezirk Gera politisch eingeschätzt. Dabei wurde besonders die Rolle der Kreisgerichte als wirkliche Volksgerichte hervorgehoben, da hier durch die Schöffenarbeit, die umfassende Rechtshilfe für die Bevölkerung und die Aussprachetätigkeit eine besonders unmittelbare Verbindung zwischen Gericht und Bevölkerung besteht. Abschließend wurden die Abgeordneten darüber unterrichtet, wie die Arbeit der ständigen Kommissionen und damit die gegenseitige Hilfe und Unterstützung durch die Einbeziehung von Schöffen und deren Aktivs verbessert werden konnte.

Der Bezirksstaatsanwalt berichtete ergänzend aus der Tätigkeit der Allgemeinen Aufsicht. Zum Haupttagungsordnungspunkt „Die sozialistische Perspektive des Mittelstandes“ wies er außerdem darauf hin, daß die Abt. Finanzen bei den Räten der Kreise die Steuerrüdestände der Handwerker nur schleppend eintreiben, wie Überprüfungen ergeben haben. Er sprach ebenfalls über die Bekämpfung des Alkoholismus als eine der Voraussetzungen, um die Kriminalität im Bezirk weiter zu senken. Er schlug vor, den Alkoholverkauf durch Kioske zu verbieten, die Reklame für Spirituosen einzuschränken, die Jugendschutzverordnung strenger einzuhalten und Schulen und Jugendwohnheime usw. auf Schmutz- und Schundliteratur zu kontrollieren. Außerdem wies der Bezirksstaatsanwalt auf die ungenügende

Teilnahme einiger Kreisstaatsanwälte an den Sitzungen der Räte der Kreise hin, da dies dazu führen kann, daß der Staatsanwalt ungenügend über die politische Situation in seinem Kreis informiert ist.

Ein Mitglied der ständigen Kommission ergänzte den Bericht durch weitere Beispiele aus der Tätigkeit des Kreisgerichts. Es kritisierte, daß einzelne Betriebsleiter aus betriebsegoistischen Gründen die Freistellung der Schöffen erschweren. Schließlich appellierte es an die Abgeordneten, die Arbeit der Ständigen Kommissionen Inneres, Volkspolizei und Justiz in den Kreisen nicht weiterhin zu unterschätzen, und wies darauf hin, daß nur durch die gute Arbeit der ständigen Kommissionen die Arbeit der Volksvertretungen selbst verbessert werden könne.

Aus den bisherigen Erfahrungen im Bezirk Gera ergeben sich folgende Verallgemeinerungen:

1. Die wichtigste Voraussetzung zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit der Justiz mit den Volksvertretungen ist die Verbesserung der Arbeit der ständigen Kommissionen. Den Direktoren der Gerichte und den Kreisstaatsanwälten erwächst daraus die Pflicht, deren Arbeit aktiv und umfassend zu unterstützen.

2. Um die Verbindung der Betriebe, Volksvertretungen und Gerichte untereinander weiter zu festigen, sollten geeignete Schöffen zum Aktiv der ständigen Kommissionen herangezogen werden. Die Schöffenaktivs bei den Gerichten sollten mindestens einen Vertreter in die Ständige Kommission Inneres, Volkspolizei und Justiz entsenden.

3. Analysen und Berichte sollten vorher in den ständigen Kommissionen beraten werden, damit diese auf der Grundlage der Berichte ihre eigene Stellungnahme erarbeiten und gegebenenfalls Beschlüsse für die örtlichen Volksvertretungen vorbereiten können.

Die Justizfunktionäre sollten selbst Anregungen zur Beschlußfassung geben.

4. Die örtlichen Volksvertretungen sollten mehr Anfragen, die im Zusammenhang mit dem zu beratenden Thema der Plenarsitzung stehen, an die zentralgeleiteten staatlichen Organe richten.

5. Die örtlichen Volksvertretungen sollten sich durch Berichterstattung mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über die Entwicklung der Rechtsprechung in ihrem Gebiet sowie der politischen Massenarbeit der Gerichte und Staatsanwälte verschaffen. Die Direktoren der Gerichte und die Staatsanwälte sollten von sich aus den ständigen Kommissionen über auftretende Schwerpunkte der Justizarbeit berichten, damit diese die Berichte gegebenenfalls zur Information an die Volksvertretungen weiterleiten können.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

#### §§ 3, 4 WaffVO.

Unter der Berechtigung zum Führen einer Waffe im Sinne der §§ 3 und 4 WaffVO ist jeder legale Waffengewahrsam zu verstehen.

OG, Urt. vom 23. April 1958 - la Wst 5/58.

Aus den Gründen:

Das mit den Bestimmungen der WaffVO geschützte Objekt ist die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik. Die Sicherheit unseres Staates und seiner Bürger erfordern, daß jeder Gefährdung, die durch das unkontrollierbare Vorhandensein von Gegenständen entsteht, wie sie in § 1 WaffVO bezeichnet werden, strafrechtlich begegnet wird. Eine solche Gefährdung wird durch jede der in den §§ 2 bis 5 WaffVO beschriebenen Handlungen hervorgerufen. Der grundsätzliche Unterschied der Tatbestände der §§ 2 u. 5 WaffVO und der §§ 3 u. 4 WaffVO besteht darin, daß in den erstgenannten Fällen der illegale Charakter der Herstellung, der Beschaffung oder des Gewahrsams von Waffen im Sinne der Verordnung als für die Gesellschaft gefähr-

lich im Vordergrund steht, während die letztgenannten Tatbestände Handlungen von Personen beschreiben, die legalen Umgang mit Waffen haben, aber vorsätzlich oder fahrlässig durch Vernichtung, Beiseiteschaffen, Weitergabe oder leichtfertigen Verlust von Waffen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schaffen.

Die Berechtigung zur „Führung“ einer Waffe im Sinne der §§ 3 u. 4 WaffVO kann dem Wesen dieser Strafnormen entsprechend nur dahingehend ausgelegt werden, daß darunter jeder legale Waffengewahrsam zu verstehen ist, der auf vielfältige Art begründet werden kann. Keinesfalls kann der Begriff des Gewahrsams darauf begrenzt werden, und darauf läuft die Ansicht des Bezirksgerichts hinaus, daß etwa nur ständige Waffenträger, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine bestimmte Waffe anvertraut ist, im Sinne der §§ 3 u. 4 WaffVO zur Waffenführung (berechtigt) sind. Eine solche Auffassung stände dem Wesen dieser Strafnormen geradezu entgegen. Unter der Berechtigung zum Führen von Waffen muß vielmehr jeder auf legale Weise (begründete Waffengewahrsam verstanden werden. Ein solcher Gewahrsam kann z. B. entstehen durch kurzfristige Über-